



Friedrich Hofmann MdL

Vorsitzender
des Ausschusses für Kommunalpolitik

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0
Durchwahl: 26 33/25 22

An die
Mitglieder des Ausschusses
für Kommunalpolitik

Düsseldorf, 12. 11. 1997

im Hause

**Änderungsanträge der Fraktion der CDU zum Gesetzentwurf zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen
- Drucksache 12/2340 -**

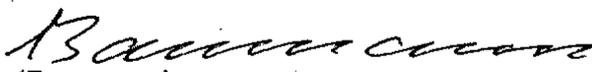
Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

für die abschließende Beratung des o.g. Gesetzentwurfs im Ausschuß für Kommunalpolitik am 13. November 1997 übersende ich Ihnen die mir von der CDU-Fraktion zur Verfügung gestellten Änderungsanträge zu diesem Gesetzentwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

gez. Friedrich Hofmann

F. d. R.


(Baumann)

Ausschußassistent



Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in NRW (Drucksache 12/2340)

Änderungsanträge der Fraktion der CDU

Änderungsanträge	Gesetzentwurf/Alte Fassung von zusätzlich zu ändernden Vorschriften
<p>I. Artikel 1</p> <p>1. § 2 Abs. 1 Nr. 1. wird gestrichen</p>	<p>1. §3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Straßenreinigungsgesetz NW vom 18.12.1975 (GV.in W.S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.1979 (GV. in W. S. 914) mit der Maßgabe, daß die Gebietskörperschaften eine Benutzungsgebühr nach dem Kommunalabgabengesetz erheben kann.</p>
<p>2. § 2 Abs. 1 Nr. 3. wird gestrichen.</p>	<p>3. den Regelungen des zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für - GTK) vom 29.10.1991 (GV.NW. S. 380 zu letzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1995 (GV. NW. S.1204)mit Ausnahme von § 2 a §13 Abs. 3 und 5, §13 und §18 Abs. 3 sowie den Regelungen der Verordnung zur Regelung der Gruppenstärken und über die Betriebskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Betriebskostenverordnung - BKVO vom 11.03.1994 (GV. NW. 144) mit der Maßgabe, daß die beteiligten Gebietskörperschaften aufgrund des §90 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 26.06.1990 (BGBl. S. 1163,1166) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1996 (BGBl. I S.477) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform des Sozialhilfegesetz vom 23.07.1996 (BGBl. I S.1088, 1094) ermächtigt werden, durch Satzung Gebühren festzusetzen. Die Satzung kann eine Staffelung der Gebühren nach Einkommensgruppen und Kinderzahl oder der Zahl der Familienangehörigen vorsehen. Und darf die zumutbare Belastung abweichend von §§ 76-79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes regeln,</p>
<p>3. § 2 Abs. 1 Nr. 4. wird gestrichen.</p>	<p>4. den Vorschriften des Sammlungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1972 (GV. NW. S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 863), soweit es sich um Sammlungen handelt, die auf den Bezirk der jeweiligen Gebietskörperschaft beschränkt sind.</p>

<p>4. § 2 Abs. 2 wird gestrichen.</p>	<p>(2) Die Befreiung nach Absatz 1 Nr. 3 erfolgt ausschließlich auf Antrag des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und erstreckt sich auf alle Tageseinrichtungen für Kinder in dessen Bezirk unabhängig von ihrer Trägerschaft.</p>
<p>5. In § 3 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.</p>	<p>(2) Die Auswahlentscheidung richtet sich nach der aufgrund der Beschreibung im Antrag zu erwartenden Übertragbarkeit der durch das Experiment gewonnenen Erfahrungen auf die übrigen Gebietskörperschaften des Landes. Sie soll nach einem Schlüssel getroffen werden, der Kreise, kreisfreie Städte, Große kreisangehörige Städte, Mittlere kreisangehörige Städte und sonstige kreisangehörige Gemeinden möglichst einerseits ihren Einwohnerzahlen und andererseits der Zahl der jeweiligen Gebietskörperschaften entsprechend berücksichtigt und regional ausgewogen ist. Zugleich so die Zahl der Einwohner derjenigen Kreise, Städte und Gemeinden, die einen Modellversuch im gleichen Aufgabenbereich durchführen, nicht mehr als ein Viertel der Einwohner des Landes Nordrhein-Westfalen betragen.</p>
<p>II. Artikel 3</p> <p>1. Artikel 3 "Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) wird gestrichen.</p>	<p>(s. Gesetzentwurf, Drs. 12/2340, vom 01.09.1997, S. 17 - 41)</p>
<p>2. Es wird ein neuer Artikel 3 eingefügt:</p> <p>"§ 3 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes NW vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1975 (GV. NW. S. 914) wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: Die Gemeinden <u>können</u> von den Eigentümern der durch die Straße erschlossenen Grundstücke als Gegenleistung für die Kosten der Straßenreinigung eine Benutzungsgebühr nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes erheben.</p> <p>b) Satz 2 wird gestrichen, Satz 3 wird Satz 2 - neu -"</p>	<p>Die Gemeinden erheben von den Eigentümern der durch die Straße erschlossenen Grundstücke als Gegenleistung für die Kosten der Straßenreinigung eine Benutzungsgebühr nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.</p> <p>Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung im Gemeindegebiet nicht übersteigen. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p>
<p>IV. Artikel 4</p> <p>1. Artikel 4 "Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK) wird gestrichen.</p>	<p>(s. Gesetzentwurf, Drs. 12/2340, vom 01.09.1997, S. 42 - 43)</p>

<p>2. Artikel 4 wird wie folgt neu gefaßt: "Das Landschaftsgesetz LG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1995 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) § 4 Abs. 2 Ziffer 5 erhält folgende Fassung: Das Verlegen ober- und unterirdischer Leitungen im Außenbereich <u>mit Ausnahme von Ver- und Entsorgungsleitungen, die dem Umweltschutz dienen.</u></p> <p>b) § 16 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: (2) Die Kreise und kreisfreien Städte (Träger der Landschaftsplanung) <u>können</u> unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufstellen; der Landschaftsplan ist als Satzung zu beschließen.</p>	<p>(2) Als Eingriffe gelten insbesondere</p> <p>5. das Verlegen ober- und unterirdischer Leitungen im Außenbereich.</p> <p>(2) Die Kreise und kreisfreien Städte (Träger der Landschaftsplanung) haben unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen; der Landschaftsplan ist als Satzung zu beschließen.</p>
<p>V. Artikel 13</p> <p>Artikel 13 wird wie folgt ergänzt: "§ 2 a Abs. 1 der Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch vom 11. Mai 1993 (GV. NW. S. 294) wird gestrichen.</p>	<p>(1) Für die Zulassung von Vorhaben nach § 35 Abs. 2 und 4 BauGB ist die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich.</p>
<p>VI. Artikel 14,15</p> <p>1. Artikel 14 (Inkrafttretensregelung) wird Artikel 15 und wie folgt neu gefaßt: Das Gesetz tritt am ... in Kraft.</p> <p>2. Artikel 14 wird wie folgt neu gefaßt: "Das Sammlungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1972 (GV. NW. S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.11.1984 (GV. NW. S. 663) wird aufgehoben.</p>	<p>siehe Gesetzestext</p>

Begründung:

Allgemein

Die einzig wirksame Möglichkeit, die Kommunen von überzogenen Aufgabenzuweisungen

gen oder Standards zu deren Erledigung zu entlasten, besteht in einer konsequenten Anwendung des Konnexitätsgrundsatzes. Nur wenn derjenige, der eine Aufgabenwahrnehmung bei einer anderen politischen Ebene veranlaßt oder insoweit Vorschriften erläßt, für die finanziellen Folgen seines Tuns aufkommen muß, ist die notwendige Disziplin bei der Findung neuer Aufgaben oder Standards zu bewirken.

Da der Mehrheit des Landtages der politische Wille fehlt, die Kommunen in diesem Sinne wirksam zu entlasten, obliegt es dem Landtag, wenigsten unterhalb einer Änderung der Landesverfassung im Sinne des Konnexitätsgrundsatzes Maßnahmen zu ergreifen, die den Freiraum der Kommunen vergrößern. Der vorliegende Gesetzentwurf wird diesen Anforderungen im ganzen nicht gerecht. Er enthält neben einigen Vorschriften, zu deren Abschaffung es keinerlei Experiments bedarf insbesondere mit dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst einen Artikel, der dem behaupteten Anliegen des Gesetzentwurfes, die Kommunen von Aufgaben und Standards zu entlasten, geradezu entgegenwirkt. Der Gesetzentwurf muß daher von kontraproduktiven Vorschriften entfrachtet und um solche Vorschriften ergänzt werden, deren Aufhebung - und sei es auch nur im Experiment - zu einer weitergehenden Entlastungen der Kommunen führen.

Im Besonderen

I. Art. 1

Nr. 1

Die in dem Gesetzentwurf angesprochene Veränderungen beim Straßenreinigungsgesetz bedürfen keines Experimentes. Die Liberalisierung des Gebührenrechtes sollte vielmehr sofort allen Kommunen zugute kommen.

Nr. 2

Die der Experimentierklausel unterworfenen Novellierung des GTK soll aus dem Artikelgesetz entfernt und der bereits in der Beratung befindlichen Novellierung des GTK selbst aufgenommen werden.

Nr. 3

Zur Freistellung von Vorschriften des Sammlungsgesetzes bedarf es keines Experimentes. Die Freistellung ist vielmehr für alle Kommunen zu regeln.

Nr. 4

Folgeänderung zu Nr. 2

Nr. 5

Eine Beschränkung der Anzahl der Gemeinden, die an dem Experiment teilnehmen dürfen, ist nicht angebracht.

II. Art. 3

Nr. 1

Der Entwurf eines Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst paßt weder formal noch inhaltlich in das Artikelgesetz. Insbesondere in inhaltlicher Hinsicht wirkt es dem in der Überschrift behaupteten Anliegen des Gesetzentwurfes, die Kommunen

entlasten zu wollen und deren Leistungsfähigkeit zu steigern, diametral entgegen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die von dem öffentlichen Gesundheitsdienst zu bewältigen Aufgaben, wie auch insbesondere für die organisatorischen Regelungen. Insbesondere die verbindliche Einführung von sog. Gesundheitskonferenzen ist abzulehnen. Im Widerspruch zu den allg. anerkannten Erkenntnissen der Verwaltungsstrukturreform versucht das zuständige Ministerium offensichtlich, sich einen eigenständigen Verwaltungsunterbau auf Kosten der kommunalen Selbstverwaltung zu schaffen. Der im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes unbestreitbar vorhandene Reformbedarf hinsichtlich der veralteten, gesetzlichen Regelungen kann daher nicht in dem Artikelgesetz erfolgen, sondern bedarf einer eigenständigen, gründlichen Beratung.

Nr. 2

Der freigewordene Artikel wird durch eine Reform des Straßenreinigungsgesetzes ausgefüllt, der die Grundgedanken des Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 1 aufgreift, diese Erleichterung jedoch allen Gemeinden zugute kommen läßt.

IV Art. 4

Nr. 1

Die in dem Artikel angesprochenen Änderungen beim GTK müssen Gegenstand der ohnehin geführten Diskussion zur Gesamtreform des GTK sein. Sie sind daher aus dem Artikelgesetz zu entfernen.

Nr. 2

Der freigewordene Artikel wird mit einer Änderung des Landschaftsgesetzes ausgefüllt, der die Kommunen insoweit entlastet, als zum einen die Verlegung von dem Umweltschutz dienenden Ent- und Versorgungsleitungen nicht mehr als Eingriff in Natur und Landschaft gewertet wird und zum anderen die bislang verpflichtend vorgeschriebene überregionale Landschaftsplanung in das pflichtgemäße Ermessen der Kommunen gestellt wird. Die Besorgnis, daß die Neudefinition des Eingriffs dem Bundesnaturschutzgesetz nicht entsprechen könnte, greift schon deshalb nicht durch, weil das Bundesnaturschutzgesetz derzeit selbst reformiert wird.

V. Art. 13

Die vorgeschlagene Änderung erleichtert das Bauen im Außenbereich und paßt die Rechtslage in Nordrhein-Westfalen denen in den meisten Bundesländern an.

VI. Art. 14

Nr. 2

Das Sammlungsgesetz läuft schon jetzt praktisch leer. Soweit im Bereich der Sammlungen Probleme entstehen, können diese nach allg. Ordnungsrecht geregelt werden.